



26.11.2014

Wichtige neue Entscheidung

Versammlungsrecht: Beschränkungen von Versammlungen am Volkstrauertag

Art. 15 Abs. 1 BayVersG, Art. 2 Abs. 1, Art. 5 Abs. 1 Satz 1, Art. 8, Art. 140 GG, Art. 139 WRV, Art. 147 BV, Art. 3 Abs. 2, Art. 8 FTG

Versammlung am Volkstrauertag und deren Beschränkungsmöglichkeit
Unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit
Gesetzlicher Schutz stiller Tage
Abwägungsentscheidung

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 14.11.2014, Az. 10 CS 14.2461

Orientierungssatz der LAB:

Auflagen bzw. Beschränkungen von Versammlungen am Volkstrauertag sind im Rahmen der versammlungsrechtlich gebotenen Abwägungsentscheidung zwischen kollidierenden Rechtsgütern aufgrund des besonderen Schutzes des stillen Tages möglich.

Hinweis: Diese Entscheidung wird gleichzeitig auf unserer Internetseite eingestellt.

www.landesanwaltschaft.bayern.de

Hinweis:

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat in seiner Eilentscheidung vom 14.11.2014 deutlich gemacht, dass das Versammlungsrecht nach Art. 8 GG für Versammlungen an Feiertagen im Rahmen der gebotenen Abwägung eingeschränkt werden kann. Das Gesetz über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz) gehöre zur öffentlichen Sicherheit und Ordnung, bei deren unmittelbaren Gefährdung versammlungsrechtliche Beschränkungen nach Art. 15 Abs. 1 BayVersG zulässig seien (s. Rn. 3). Der Volkstrauertag gebe als sog. stiller Tag Anlass und Anhalt für das stille Totengedenken und die Trauer um die Verstorbenen der beiden Weltkriege und werde durch den Landesgesetzgeber in besonderer Weise geschützt (s. Rn. 4). Dies werde durch den verfassungsrechtlichen Schutz der Sonn- und Feiertage gemäß Art. 140 GG i.V.m. Art. 139 WRV und Art. 147 BV Bezug bekräftigt (s. Rn. 6 a.E.).

Im Rahmen einer gebotenen Abwägung („praktische Konkordanz“) zwischen den kollidierenden geschützten Rechtsgüter sei nicht erkennbar, dass die unbeschränkte Selbstbestimmung im Versammlungsrecht hinsichtlich Ort, Zeitpunkt und Art und Inhalt der Versammlung vor dem Schutz der stillen Tage Vorrang habe (s. Rn. 7). Der Entscheidung lag zugrunde, dass eine geplante Versammlung am Volkstrauertag von ihrer Art und Route her eine zeitgleich stattfindende Gedenkveranstaltung einer bayerischen Kommune erheblich gestört hätte und deshalb eine Routenänderung sowie ein Verbot von Tonverstärkern und lärm erzeugenden Gegenständen während einer Zwischenkundgebung in der Nähe der Gedenkveranstaltung verfügt worden war.

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof betont in seiner Entscheidung zum einen, dass die Beschränkungen nicht unmittelbar auf die Vorschriften des Feiertagsgesetzes gestützt seien, sondern auf Art. 15 Abs. 1 BayVersG, und somit eine Rechtsgrundlage für entsprechende Beschränkungen der Versammlungsfreiheit vorliege (vgl. Rn. 5). Zudem käme es nicht entscheidungserheblich darauf an, ob die Teilnehmer der Gedenkveranstaltung sich ihrerseits auf Art. 8 GG oder (nur) auf Art. 2 Abs. 1 und Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG berufen könnten (s. Rn. 7 a.E.).

Die den kurzen, aber deutlichen Entscheidungsgründen zu entnehmende Argumentation dürfte je nach spezifischer Konstellation auf andere Feiertage, insb. auch religiöser Feiertage, übertragbar sein, sofern geplante Versammlungen mit den besonders geschützten Interessen derer, die diesen Tag zweckentsprechend nutzen (wollen), kollidiert. Zu beachten wäre dabei, dass allein das Feiertagsgesetz per se nicht zur Beschränkung von Versammlungen herangezogen werden sollte, sondern auf den Schutz derer, die den Feiertag in der entsprechend geschützten Weise nutzen (wollen), abgestellt werden sollte.

Kumetz
Landesanwalt

10 CS 14.2461
RO 9 S 14.1890

*Großes Staats-
wappen*

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

In der Verwaltungsstreitsache

***** ,

***** ** , ***** ,

- ***** -

*****.

***** ***** ** ,

***** ** ** , ***** ,

gegen

Stadt Regensburg,
vertreten durch den Oberbürgermeister,
Minoritenweg 8 - 10, 93047 Regensburg,

- Antragsgegnerin -

wegen

Versammlungsrecht

(Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO);

hier: Beschwerden des Antragstellers gegen den Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichts Regensburg vom 14. November 2014,

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 10. Senat,
durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Senftl,
die Richterin am Verwaltungsgerichtshof Eich,
die Richterin am Verwaltungsgerichtshof Zimmerer

ohne mündliche Verhandlung am **14. November 2014**
folgenden

Beschluss:

- I. Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beiordnung eines Prozessbevollmächtigten für das Beschwerdeverfahren im Eilrechtsschutzverfahren wird abgelehnt.
- II. Die Beschwerden werden zurückgewiesen.
- III. Der Antragsteller trägt die Kosten der Beschwerdeverfahren.
- IV. Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren, soweit es das vorläufige Rechtsschutzverfahren betrifft, wird auf 2.500,- Euro festgesetzt.

Gründe:

- 1 1. Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beiordnung eines Prozessbevollmächtigten für das den Eilrechtsschutz betreffende Beschwerdeverfahren ist aus den nachfolgenden Gründen mangels hinreichender Erfolgssausicht der Rechtsverfolgung abzulehnen (§ 166 Abs. 1 Satz 1 VwGO i.V.m. § 114 Abs. 1 Satz 1, § 121 Abs. 2 ZPO).
- 2 2. Die gegen die Ablehnung des Antrags des Antragstellers auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung seiner Klage gegen die versammlungsrechtlichen Beschränkungen in Nr. I.1. (Routenänderung) und Nr. I.3. (Verbot von Tonverstärkern und lärm erzeugenden Gegenständen während der Zwischenkundgebung) im Bescheid der Antragsgegnerin vom 12. November 2014 gerichtete Beschwerde ist zulässig, jedoch unbegründet. Die vom Antragsteller in seiner Beschwerdebegründung dargelegten Gründe, die der Verwaltungsgerichtshof nach § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO allein zu prüfen hat, rechtfertigen nicht die vom Antragsteller begehrte Änderung des angefochtenen Beschlusses des Verwaltungsgerichts. Die nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO zu treffende Abwägungsentscheidung führt hinsichtlich der angefochtenen Beschränkungen im Bescheid der Antragsgegnerin vom 12. November 2014 zu dem Ergebnis, dass das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung dieser Beschränkungen das Interesse des Antragstellers an der Anordnung der aufschiebenden Wirkung seiner Klage überwiegt.
- 3 3 Der Schutz des Grundrechts der Versammlungsfreiheit (Art. 8 GG) umfasst insbesondere auch die Selbstbestimmung hinsichtlich Ort, Zeitpunkt, Art und Inhalt einer

Versammlung (BVerfGE 69, 315/343). Erfasst sind damit alle versamlungsbezogenen Verhaltensweisen, insbesondere auch solche, die auf eine größtmögliche Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit gerichtet sind. Das Selbstbestimmungsrecht erübrigt andererseits nicht die Abwägung mit kollidierenden Interessen Dritter. Diese liegt vielmehr in der staatlichen Verantwortung einer verfassungskonformen Schrankenziehung insbesondere auch durch Auflagen bzw. Beschränkungen der Versammlung (vgl. Schneider in Beck'scher Online-Kommentar GG, Art. 8 Rn. 17 mit Rspr.-nachweisen). Demgemäß kann die Antragsgegnerin als zuständige Behörde die Versammlung nach Art. 15 Abs. 1 BayVersG beschränken, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit und Ordnung bei der Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet ist.

- 4 Das Verwaltungsgericht ist zutreffend davon ausgegangen, dass die öffentliche Sicherheit im Sinne des Art. 15 Abs. 1 BayVersG den Schutz zentraler Rechtsgüter wie Leben, Gesundheit, Freiheit, Ehre, Eigentum und Vermögen des Einzelnen sowie die Unversehrtheit der Rechtsordnung und der staatlichen Einrichtungen umfasst und dass zu dieser Rechtsordnung auch Art. 3 des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz – FTG) gehört, wonach u.a. der Volkstrauertag, an dem die streitbefangene Versammlung stattfinden soll, als sog. stiller Tag und Anlass und Anhalt für das stille Totengedenken und die Trauer um die Verstorbenen der beiden Weltkriege durch den Landesgesetzgeber in besonderer Weise geschützt wird.
- 5 Der Antragsteller ist demgegenüber der Auffassung, die Beschränkung der von ihm beabsichtigten Versammlung könne sich auf keine Rechtsgrundlage stützen, weil das bayerische Feiertagsgesetz keine der Bestimmung in § 6 Nr. 1 LFtG für das Land Rheinland-Pfalz vergleichbare Regelung enthält, wonach ausdrücklich für den Volkstrauertag, an dem auch der Antragsteller seine Versammlung durchführen will, ein Verbot von Versammlungen, die nicht der Religionsausübung dienen oder dem Charakter dieses Feiertags entsprechen, normiert ist. Dabei verkennt der Antragsteller aber bereits, dass die Antragsgegnerin die im angefochtenen Bescheid vom 12. November 2014 verfügten Beschränkungen der vom Antragsteller angemeldeten Versammlung nicht etwa auf Vorschriften des Feiertagsgesetzes, sondern – wie ausgeführt – zu Recht auf Art. 15 Abs. 1 BayVersG gestützt hat.
- 6 Auch das Vorbringen des Antragstellers, dass nach Art. 3 Abs. 2 FTG Versammlungen an stillen Tagen, zu denen auch der Volkstrauertag zählt (§ 3 Abs. 1 FTG), nicht verboten seien und Art. 8 FTG das Grundrecht der Versammlungsfreiheit (Art. 8 GG) zwar nach Maßgabe der Art. 2 Abs. 2, Art. 3 Abs. 2 und 4, Art. 4 und 6 Abs. 2 FTG

einschränke, in diesen Vorschriften aber keine Einschränkungen von politischen Versammlungen unter freiem Himmel vorgesehen seien, weshalb eine Beschränkung der streitgegenständlichen Versammlung gegen das Grundgesetz verstoße, verhilft der Beschwerde nicht zum Erfolg. Denn wie bereits oben dargelegt, gehört (auch) das Feiertagsgesetz mit der Schutzbestimmung des Art. 3 zur Rechtsordnung im Sinne von Art. 15 Abs. 1 BayVersG. Auch wenn das Feiertagsgesetz keine ausdrücklichen Vorschriften darüber enthält, ob und inwieweit an stillen Tagen Versammlungen unter freiem Himmel durchgeführt werden dürfen, lässt sich dem Feiertagsgesetz gleichwohl entnehmen, dass der Landesgesetzgeber damit die Bedeutung dieser Feiertage hervorheben und sie einem besonderen Schutz unterstellen wollte. Damit hat der Landesgesetzgeber den verfassungsrechtlichen Schutz der Sonn- und Feiertage gemäß Art. 140 GG i.V.m. Art. 139 WRV und Art. 147 BV umgesetzt, was den hohen Rang dieses Schutzguts noch bekräftigt.

- 7 Wird den gegenläufigen Interessen Dritter oder der Allgemeinheit bei der Planung einer angemeldeten Versammlung nicht hinreichend Rechnung getragen, kann nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts die praktische Konkordanz zwischen den Rechtsgütern durch versammlungsbehördliche Auflagen hergestellt werden (vgl. z.B. BVerfGE 104, 92/111). Weshalb im konkreten Fall entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin im angefochtenen Bescheid und des Verwaltungsgerichts die Versammlungsfreiheit des Antragstellers und seine unbeschränkte Selbstbestimmung auch hinsichtlich Ort, Zeitpunkt, Art und Inhalt seiner Versammlung Vorrang vor dem Schutz der stillen Tage und der darin zum Ausdruck kommenden Wertung des Landesgesetzgebers Vorrang haben soll, zeigt die Beschwerde jedoch nicht auf. Dabei kommt es nicht mehr entscheidungserheblich darauf an, ob sich die Teilnehmer der Gedenkveranstaltung der Antragsgegnerin am Volkstrauertag ebenfalls auf das Grundrecht der Versammlungsfreiheit (Art. 8 GG) oder (nur) auf Art. 2 Abs. 1 und Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG berufen können.
- 8 3. Da die vom Antragsteller mit seinem Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO beabsichtigte Rechtsverfolgung aus den dargelegten Gründen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und deshalb die Voraussetzungen für die Bewilligung der Prozesskostenhilfe für das Eilverfahren unter Beiordnung des vom Antragsteller benannten Rechtsanwalts (§ 166 Abs. 1 Satz 1 VwGO i.V.m. § 114 Abs. 1 Satz 1, § 121 Abs. 2 ZPO) nicht gegeben sind, ist die Beschwerde des Antragstellers auch insoweit unbegründet, als sie die die Bewilligung der Prozesskostenhilfe für das Eilverfahren ablehnende Entscheidung des Verwaltungsgerichts betrifft.
- 9 Die Kostenentscheidung in Nr. III. dieses Beschlusses folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

- 10 Einer Kostenentscheidung hinsichtlich des Prozesskostenhilfverfahrens (Nr. I.) bedarf es nicht. Weder fallen Gerichtskosten an, noch können Kosten erstattet werden (§ 166 Abs. 1 Satz 1 VwGO i.V.m. § 118 Abs. 1 Satz 4 ZPO).
- 11 Die Streitwertfestsetzung für das Beschwerdeverfahren, soweit es das vorläufige Rechtsschutzverfahren betrifft, beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1, § 53 Abs. 2 Nr. 2 und § 52 Abs. 2 GKG. Einer Streitwertfestsetzung für das Beschwerdeverfahren, soweit es die vom Erstgericht abgelehnte Bewilligung von Prozesskostenhilfe (für das Eilverfahren) betrifft, bedarf es nicht, weil insoweit nach Nr. 5502 des Kostenverzeichnisses (Anlage 1 zu § 3 Abs. 2 GKG) eine Festgebühr anfällt.
- 12 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

13 Senftl

Eich

Zimmerer